



Nr. 1202

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 30.01.2018*

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossene sowie von der Präsidentin am 23.01.2018 genehmigte Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 31.01.2018 in Kraft.

# **Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat die vorliegende Fassung der Fakultätsratsgeschäftsordnung am 19.12.2017 beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Einberufung des Fakultätsrates .....	1
§ 2	Tagesordnung .....	1
§ 3	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	2
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	2
§ 5	Teilnahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen .....	2
§ 6	Teilnahme von Mitgliedern mit beratender Stimme und von Beraterinnen oder Beratern an Sitzungen.....	3
§ 7	Ordnung in den Sitzungen.....	3
§ 8	Stimmrechte und Abstimmungen.....	4
§ 9	Beschlüsse.....	4
§ 10	Kommissionen und Ausschüsse.....	5
§ 11	Niederschrift.....	5
§ 12	Vertraulichkeit .....	6
§ 13	Änderungen der Geschäftsordnung.....	6
§ 14	Inkrafttreten der Geschäftsordnung .....	6

## **§ 1 Einberufung des Fakultätsrates**

- (1) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, in der Regel drei Mal pro Semester.
- (2) Der Fakultätsrat ist unter Wahrung der Ladungsfrist (§ 1 Abs. 4) unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Fakultätsrat konstituiert sich so schnell wie möglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses von Fakultätswahlen noch in der vorangehenden Amtsperiode.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Mitglieder des Fakultätsrates durch Mitteilung der Tagesordnung (§ 2) zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens acht Tage vor der Sitzung vorliegen. Jede termingerechte Anmeldung eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

- (2) Wichtige Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Einladung zuzuleiten. Vertrauliche Unterlagen (vgl. § 3 Abs. 3) liegen für Fakultätsratsmitglieder zur vertraulichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Fakultät aus oder werden den Fakultätsratsmitgliedern über das Cloud Storage System der TU-Braunschweig zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung des Fakultätsrates möglich.
- (5) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder von dem Dekan in einen fakultätsöffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil eingeteilt.
- (6) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich in fakultätsöffentlicher Sitzung. Vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils wird die Fakultätsöffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Auf Antrag kann durch Beschluss die Fakultätsöffentlichkeit für die gesamte Dauer oder für einen Teil der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten und Prüfungssachen sowie solche Haushaltsangelegenheiten und Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können, sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Wird der Gang der Beratungen des Fakultätsrates durch die Fakultätsöffentlichkeit gestört, so kann die Dekanin oder der Dekan die Fakultätsöffentlichkeit ausschließen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Der Fakultätsrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Stellt die Dekanin oder der Dekan zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Fakultätsrates fest, beruft sie oder er unter Wahrung der Fristen erneut zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

### **§ 5 Teilnahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen**

- (1) Das stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates, das verhindert ist, an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen, hat dies der Dekanin oder dem Dekan oder der Fakultätsgeschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen in der vom Wahlausschuss in dem endgültigen Wahlergebnis festgestellten Reihenfolge nach schriftlicher oder mündlicher Einladung durch die Dekanin oder den Dekan oder die Fakultätsgeschäftsstelle an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

## **§ 6 Teilnahme von Mitgliedern mit beratender Stimme und von Beraterinnen oder Beratern an Sitzungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater einladen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bei der Dekanin oder beim Dekan die Einladung von Beraterinnen oder Beratern zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht die Dekanin oder der Dekan diesem Antrag nicht, so entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.
- (2) Ein Mitglied der Fakultät, dessen Vorschlag zur Tagesordnung behandelt wird, ist in der Regel als Beraterin oder als Berater einzuladen, sofern sie oder er nicht schon Mitglied des Fakultätsrates ist. Als Beraterin oder Berater können auch andere Mitglieder der Universität eingeladen werden, sofern ein Tagesordnungspunkt ihre Anwesenheit erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt. Beraterinnen oder Berater haben zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie eingeladen wurden, Rederecht, jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn einer jeden Amtsperiode seine ständigen Berater (ständige Mitglieder mit beratender Stimme), die auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmen dürfen. Die ständigen Berater haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds. Dies umfasst grundsätzlich auch das Recht, wie Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 wichtige Unterlagen zu Tagesordnungspunkten zu erhalten bzw. in der Geschäftsstelle der Fakultät einzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Unterlagen, die Berufungsverfahren oder Beförderungsverfahren oder vergleichbare Personalangelegenheiten betreffen. § 8 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Sie oder er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird die Dekanin oder der Dekan der Fakultät von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge vertreten, sofern diese dem Dekanat angehören. Gehört keine der Amtsvorgängerinnen oder der Amtsvorgänger dem Dekanat an, so wird die Vertretung von derjenigen Professorin oder demjenigen Professor des Dekanats wahrgenommen, die oder der am längsten an der TU Braunschweig ein Professorenamt ausübt; für die Vertretung dieser Person gilt Satz 4 entsprechend.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Beschränkung der Redezeiten vorsehen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluss.
- (3) Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann einem Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Erhebt ein drittes Fakultätsratsmitglied Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann jederzeit das Wort ergreifen.

- (6) Einer Berichterstatteerin oder einem Berichterstatte oder einer Beraterin oder einem Berater kann zur Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
- (7) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann nach Absatz 3 jederzeit den Schluss der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte durch Abstimmung der Fakultätsratsmitglieder stattgegeben, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt, falls kein Antrag dazu vorliegt; liegt ein Antrag vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören der Antragstellerin oder des Antragstellers und einer Gegenrede.

### **§ 8 Stimmrechte und Abstimmungen**

- (1) Bei Abstimmungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich das gleiche Stimmrecht.
- (2) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt.
- (3) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst haben in Berufsangelegenheiten sowie bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, kein Stimmrecht.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan stellt in den Fällen von Absatz 2 und 3 vor der Abstimmung die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest und entscheidet im Streitfalle.
- (5) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (6) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen. Ggf. abweichende Vorschriften in anderen Ordnungen sind zu beachten.
- (7) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (8) Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll (§ 11) aufgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (9) An einer Abstimmung dürfen sich Mitglieder nicht beteiligen, wenn sie in der Angelegenheit befangen sind bzw. die Besorgnis der Befangenheit besteht. Bestehen Zweifel, ob Befangenheit vorliegt, so entscheidet das Dekanat. Entsprechendes gilt bereits für die Beratung und sonstigen Mitwirkung bei der entsprechenden Angelegenheit.

### **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ungültige Stimme abgegeben oder sich enthalten hat.
- (2) In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt in den Fällen des Satzes 1 ein Beschluss auch in

einem zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (3) Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie kommen nur zustande, wenn sämtliche Mitglieder des Fakultätsrates binnen einer Frist von sieben Tagen mitteilen, ob sie dem Beschluss zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten. Bei ablehnender Stimme ist anzugeben, ob Aussprachebedarf besteht, ja oder nein.

### **§ 10 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Der Fakultätsrat kann Kommissionen und Ausschüsse bilden, die in der Regel in dem Verhältnis 4:1:1:1 aus Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammengesetzt sein sollen. Hiervon ausgenommen sind Studienkommissionen sowie Berufungskommissionen. Näheres hierzu regelt die Grundordnung. Die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der betreffenden Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge, die dem Fakultätsrat zur Behandlung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerrufliche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen.
- (3) Der Fakultätsrat kann zur Wahrnehmung von Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, Fakultätsbeauftragte für die Dauer seiner Amtszeit bestellen.

### **§ 11 Protokoll**

- (1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Protokoll. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates sowie der oder des Beauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekanntzugeben.
- (3) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und -vertreter des Fakultätsrates versandt werden.
- (4) Das Protokoll ist vom Fakultätsrat zu genehmigen; in der Regel in der folgenden Sitzung.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.
- (6) Ausnahmsweise kann das Protokoll auf dem Wege des Umlaufverfahrens genehmigt werden, insbesondere beim Wechsel der Amtsperiode. Wird nicht binnen 14 Tagen nach Zusendung von einem Fakultätsratsmitglied eine in Textform eingereichte Einwendung bei der Dekanin, dem Dekan oder der Fakultätsgeschäftsstelle erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Hierauf ist im Rahmen des Umlaufverfahrens hinzuweisen. Liegen Einwendungen vor, ist die Niederschrift auf der nächsten Sitzung zu beraten und zu genehmigen.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Über Angelegenheiten aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung haben die Mitglieder des Fakultätsrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen ist grundsätzlich nicht vertraulich.
- (3) Abstimmungsergebnisse können mitgeteilt werden, sofern sie nicht nach rechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Die tragenden Gründe einer Entscheidung des Fakultätsrates sind nur vertraulich, wenn der betreffende Tagesordnungspunkt vertraulich ist oder die Vertraulichkeit ausdrücklich beschlossen wird.
- (5) Äußerungen, die in nicht-öffentlicher Fakultätsratssitzung über Dritte fallen, unterliegen ausnahmslos der Vertraulichkeit. Auch die einzelne Äußerung eines Mitgliedes oder einer Beraterin oder eines Beraters des Fakultätsrates während einer nicht-öffentlichen Sitzung unterliegt der Vertraulichkeit, falls das Mitglied oder die Beraterin oder der Berater dieses ausdrücklich erklären.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze (1) – (5) sind auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder und Beraterinnen oder Berater bindend.

## **§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrats so rechtzeitig vorgelegt hat, dass die Änderungen und Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung, die den Mitgliedern des Fakultätsrats unter Wahrung der Ladungsfrist zugegangen ist, behandelt werden können.

## **§ 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.